

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch den Markt Siegenburg

Der Markt Siegenburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste sowie für verdienstvolles, sportliches und künstlerisches Wirken für den Markt Siegenburg verleiht der Markt Siegenburg

- a) die Goldene Ehrenmedaille des Marktes Siegenburg
- b) die Silberne Ehrenmedaille des Marktes Siegenburg
- c) den Sportpreis des Marktes Siegenburg
- d) den Kunst- und Kulturpreis des Marktes Siegenburg

§ 2 Auszeichnungswürdige Personen und Gruppierungen

(1) Die Goldene Ehrenmedaille des Marktes Siegenburg wird verliehen an Personen, die sich durch ihr Wirken im gesellschaftlichen, kommunalen oder kulturellen Leben des Marktes besonders verdient gemacht haben und die durch sonstige langjährige herausragende Leistungen zur Hebung des Ansehens des Marktes beigetragen haben.

(2) Die Silberne Ehrenmedaille des Marktes Siegenburg wird verliehen an Personen, die durch sonstige herausragende Leistungen zur Hebung des Ansehens des Marktes beigetragen haben.

(3) Der Sportpreis des Marktes Siegenburg wird verliehen an Personen oder Gruppierungen, die in sportlicher Hinsicht herausragende Leistungen für den Markt Siegenburg erbracht haben.

(4) Der Kunst- und Kulturpreis des Marktes Siegenburg wird verliehen an Personen oder Gruppierungen, die in künstlerischer und / oder kultureller Hinsicht herausragende Leistungen für den Markt Siegenburg erbracht haben.

§ 3 Beschluss

Die Verleihung der Auszeichnung wird aufgrund eines in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Marktgemeinderatsbeschlusses vorgenommen. Die Verleihung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Marktratsmitglieder. Abgestimmt wird in der Reihenfolge Goldene Ehrenmedaille und Silberne Ehrenmedaille. Über die Verleihung des Sportpreises sowie des Kunst- und Kulturpreises erfolgt ein gesonderter Beschluss.

§ 4 Vorschläge

Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnungen können von zwei Markträten gemeinsam eingebracht werden, sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung bei der Verwaltung einzureichen. Vorschläge können im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.

§ 5 Gestaltung

(1) Die Ehrenmedaille hat die Form einer Münze mit 60 mm Durchmesser und ist vergoldet bzw. versilbert. Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE – MARKT SIEGENBURG“, auf der Rückseite im oberen Teil die Beschriftung „DANK UND ANERKENNUNG“ sowie den Namen des Inhabers bzw. der Inhaberin und das Datum der Verleihung. Zusätzlich erhält der / die Geehrte eine vergoldete / versilberte Anstecknadel.

(2) Die Verleihung des Sportpreises kann mit einem entsprechenden Geldbetrag honoriert werden.

(3) Die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises kann mit einem entsprechenden Geldbetrag honoriert werden.

§ 6 Zeitpunkt der Auszeichnungen

Die Verleihung der Auszeichnungen soll in der Weihnachtsfeier des Marktrats erfolgen.

§ 7 Urkunde

Die ausgezeichnete Persönlichkeit bzw. Gruppierung erhält zusammen mit der Ehrenmedaille bzw. dem Sport- oder Kunst- und Kulturpreis eine Urkunde, in der der Beschluss des Marktrats, die Anerkennung und der Dank des Marktes Siegenburg kurz dargelegt sind.

§ 8 Eigentum

Die Auszeichnung bzw. die Urkunde geht in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit bzw. Gruppierung über und darf nur von dieser getragen bzw. verwendet werden. Sie bleibt auch nach deren Ableben den Erben als Andenken, ohne dass diese das Recht zum Tragen der Auszeichnung haben.

§ 9 Rückgabe

Der Markt kann die Rückgabe der Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens verlangen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Marktrats, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Markratsmitglieder gefasst ist.

§ 10 Ehrenbürgerrecht

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), Benennung von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegenburg, den 24.06.2016

Markt Siegenburg
Dr. Johann Bergermeier
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27.06.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Siegenburg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2016 angeheftet und am 01.08.2016 wieder abgenommen.